

Warum sich hinter den Diskussionen um sog. „Gold-Plating“ und „Subsidiarität“ Sozialabbau verbirgt

Mag. Wolfgang Greif

GPA-djp, Leiter der Bildungsabteilung

Mitglied im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

wolfgang.greif@gpa-djp.at

Tel. ++43 (0) 50301 21 205

Mobil ++43 (0) 50301 61205



**GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER**

„Subsidiarität“ & „Gold-Plating“ – was soll das?

- Das **ÖVP-FPÖ Regierungsprogramm 12/2017** durchzieht **eine breite Deregulierungsagenda** zur Entfesselung der Wettbewerbsfähigkeit im Land
 - Die Entlastung der Unternehmen als politisches Leitmotiv stand bereits bei mehreren sog. Reformen Pate (Unfallversicherung, AZ-Recht, ...)
- Darüber hinaus wurden unter dem Titel des sog. Bürokratieabbaus **Pläne zu einem umfassenden Kahlschlag** regulatorischer Standards festgeschrieben und **das unter den Stichworten „Subsidiarität“ und „Goldplating“ versteckt.**
- In bedenklicher Weise wird dies **mit EU-Vorgaben argumentiert**
 - Unter dem Schlachtruf sog. „Gold Plating“ (Vergoldung) sollen in Österreich alle rechtlichen Bestimmungen zurückgeschraubt werden, die auf EU-Recht basieren und über EU-Mindeststandards hinausgehen.
 - Unter dem Stichwort „Subsidiarität“ soll sich die EU weitgehend aus der Sozialpolitik, dem Verbraucherschutz und der Verantwortung gegenüber der Umwelt verabschieden.
- Genau das hat die ÖVP-FPÖ Regierung auch gleich zu einem **Schwerpunkt der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft** deklariert.

Was die österreichische Regierung konkret plant ...

- **Justizminister Moser kündigt die generelle Durchforstung des österr. Rechtsbestandes & die Streichung von sog. Gold-Plating-Bestimmungen an:**
 - **Aufruf Justizministerium an Interessenvertretungen Vorschläge zu melden**
(bis Mitte Mai 2018)
 - **806 Bestimmungen eingelangt, knapp 500 davon öffentlich geworden**
 - davon 233 von der WKÖ
 - 123 von der Industriellenvereinigung
 - **Zahlreiche Punkte in dieser Liste betreffen mögl. Verschlechterungen im Arbeitsrecht, ArbeitnehmerInnenschutz, Verbraucher- und Umweltschutz**
- **Bis Ende 2018 ist Vorlage im Ministerrat und Begutachtung einer Sammelnovelle geplant, mit Bestimmungen, die gestrichen werden sollen.**
- **Und auf EU-Ebene will man diese Umkehrung bisheriger Binnenmarktharmonisierung voranbringen, in dem man einen sog. „Subsidiaritätspakt“ vorantreibt.**

Beispiele gefällig: Auszug aus der „Liste des Grauens“

Nr.	Quelle	Nummer des Unionsrechtsaktes	Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL-Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	weitere Anmerkungen (Auswirkungen auf Unternehmer zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)
69	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht		Aspekte der Arbeitszeitgestaltung					Die RL sieht keine Höchststarbeitszeit pro Tag und Woche vor, nur eine Ruhezeit von 11 Stunden und eine Höchststarbeitszeit von 48 Stunden bezogen auf einen Viermonatszeitraum; zudem enthält die RL keine Regeln zur Vergütung (Zuschläge); das AZG sieht eine Höchststarbeitszeit von 10 Stunden pro Tag und 50 Stunden pro Woche vor und Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit.	Mehrere Einschränkungen der Normenliste; Mehrkosten; hohe Komplexität; Risiko von Strafen wegen Arbeitszeitverletzung. Wegfall der Höchstgrenzen kann AN belasten; Schweden und Finnland kommen ohne Tages- und Wochengrenzen aus; die AZG-Grenzen gab es schon vor dem EU-Beitritt. Bewachungsgewerbe: Dort ist es bei einigen Tätigkeiten nicht möglich, die in § 11 AZG vorgesehene Ruhepause einzuhalten. Art 17 Abs 3 lit b EU-Arbeitszeit-Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten zu abweichenden Regelungen in dem Bereich. Österreich nutzt diese Ermächtigung nicht, sondern wendet den restriktiven nationalen Standard auf diesen Bereich an.
70	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2003,0088	EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG		Krankenanstalten- Arbeitszeitgesetz	BGBl I 2014/76	§ 4 Abs. 4b KA-AZG	Art 17 Abs 3 lit c i) der Arbeitszeitrichtlinie ermöglicht Abweichungen von Arbeitszeitgrenzen für Tätigkeiten in Krankenhäusern. Auf dieser Grundlage sah das KA-AZG bis 1.1. 2018, z.T. noch bis 1.7. 2021 zusätzliche Spielräume v.a. für verlängerte Dienste vor, die nun nicht mehr gelten. Darüber hinaus sieht das KA-AZG eine Höchststarbeitszeit von 13 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche vor, was die RL nicht vorgibt.	Engpässe im medizinischen Angebot (Fachkräftemangel)
71	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2003,0088	Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	Art. 7 RL 2003/88/EG	Urlaubsgesetz	BGBl. Nr. 390/1976 (Stammfassung)	§ 2 Abs. 1 UrIG	Art. 7 der RL sieht einen Mindestjahresurlaub von 4 Wochen vor. In Ö sind es 5 Wochen.	Mehrkosten; die Unternehmen sind verpflichtet die Dienstnehmer trotz Abwesenheit zu bezahlen.
72	Industriellen- vereinigung	2003,0088	Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	3	Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz - AZG)	BGBl. Nr. 461/1969 BGBl. I Nr. 127/2017	9	Die RL sieht keine Begrenzung der täglichen Höchststarbeitszeit vor. Da die Ruhezeit 11 Stunden pro Tag zu betragen hat, ist eine tägliche Arbeitszeit von 13 Stunden möglich. Eine Reihe von europäischen Ländern lässt grds täglich Arbeitszeiten bis zu 12 oder 13 Stunden zu, so etwa Schweden, Norwegen, Dänemark, das Vereinigte Königreich, Irland, Slowakei oder Italien. Das AZG sieht grds eine tägliche HAZ von 10 Stunden vor. Dahingegen gestatten das Beamten-Dienstrecht, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und das Universitätsgesetz 13 Stunden Tagesarbeitszeit, solange eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48	

Wunschkonzert der Wirtschaftslobby

Kürzung des Jahresurlaubs
auf 4 Wochen

Infragestellen von
Überstundenzuschlägen

Kündigungsschutz für
Schwangere wird
aufgeweicht

Einschränkung von
Regelungen für Behinderte

Infragestellen von
Arbeitsschutz-
bestimmungen

VerbraucherInnenschutz:
Erschweren von
Verbandsklagen

VerbraucherInnenverträge:
missbräuchliche Klauseln
nicht mehr nichtig

Gebühren z.B. bei
Papierabrechnung und
Bargeldabhebung

Höhere Pönale bei
vorzeitiger Rückzahlung
von Krediten

Fahrgastrechte: keine
Entschädigung bei
Verspätungen für
ZeitkartenbesitzerInnen

weniger Kontrollen von
Sozialvorschriften im
Straßenverkehr

Erhöhung des
strafbestimmenden Wertes
für Schmuggel und
Abgabenhehlerei

Quelle:

[A&W-Blog](#)

„Gold-Plating“-Liste:
Wirtschaftslobby
stellt Standards zur
Lebensqualität
infrage

3. August 2018

Kritik in Österreich zeigt erste Wirkung

- **Kritik aus Gewerkschaften, AK und NGOs an dieser „Liste des Grauens“ ließ nicht lange auf sich warten:**
 - **Wenn die Deregulierungswünsche** von Wirtschaftsverbänden und Industrie **politisches Gehör finden**
 - und Mindeststandards in EU-Richtlinien generell nur mehr als Maximalniveau verstanden werden, das bei der Umsetzung in österreichisches Recht nicht überschritten werden darf,
 - **dann droht ein Kahlschlag** nicht nur im Umwelt- und Verbraucherschutz, sondern auch im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts, **der einem großangelegten Sozialabbau gleichkommt.**
- **Diese Kritik, begleitet von entsprechenden Pressemeldungen zeigen erste Wirkung**
 - BM Moser erklärt, Sozial- und Umweltstandards werden nicht rückgebaut
 - WKÖ/IV rudern zurück: Vorschläge für die Liste waren nur „Materialsammlung“
- **Es bleibt abzuwarten, ob das hält oder nur zur Befriedung der protestierenden Öffentlichkeit galt.**

Breites Kopfschütteln auch auf EU-Ebene ...

- **Task-Force zur sog. Subsidiarität** und zu Fragen von EU-Kompetenzen stellt in keiner Weise die im EU-Vertrag vorgesehene Autonomie der EU-Mitgliedstaaten in Frage, bei nationaler Umsetzung von EU-Recht höhere Schutzniveaus vorzusehen
- Auch im **Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)** wurde kürzlich eine von der österreichischen Präsidentschaft in Auftrag gegebene Stellungnahme verabschiedet (Co-Berichterstatter Greif)
 - durchwegs kritisch zu den Plänen der österreichischen Regierung
 - Wichtige **Grundsatzfeststellungen**, die die österreichische Position in Richtung Rückzug von der EU-Sozialpolitik zurückweist und Abbau von Standards nicht stützt
 - z.B. Verbot von sog. “Gold Plating” widerspricht Wortlaut und Geist des EU-Vertrages sowie den bewährten Prinzipien der EU-Sozialpolitik
- Versuch der Bundesregierung und WKÖ/IV **europäischen Rückenwind für ihre „Deregulierungs-Agenda“** zu organisieren ging daneben

Grundsätzliche EWSA-Feststellungen

Zur Subsidiarität, u.a.

- Warnung vor Missbrauch des Subsidiaritätsprinzips und Renationalisierung (u.a. Verbraucher-, Umweltschutz, Sozialpolitik).
- Kritik an „rechtlichen und politischen EU-Initiativen, die als Überziehung der Zuständigkeit und Einmischung in Domänen der Mitgliedstaaten zu werten sind“ (u.a. Beziehungen der Sozialpartner, Pensionssystem)

Zum „Gold Plating“, u.a.

- Kritik am Begriff/Konzept des sog. „Gold Platings“: „irreführend, interessenpolitisch belastet (...) soll durch sachliche Diskussion ersetzt werden“
- Strengere Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind normal, üblich und v.a. konform mit EU-Recht: kein Eingriff in die Autonomie der MS bei der Festsetzung von Standards
- Demonstrative Aufzählung von Konstellationen, die kein Gold Plating darstellen (Konkretisierung allgemeiner EU-Vorschriften; Festsetzung von Sanktionen u.a.m.)
- Akzeptanz der europäischen Integration darf nicht durch Regelungswettbewerb nach unten gefährdet werden.
- Kritik an Verwaltungsaufwand bei EU-Projekten

Was zum Schluss zu sagen bleibt ...

- Die österreichische Politik darf sich **nicht vom bewährten Grundkonzept** der Binnenmarktregulierung via **EU-Mindeststandards verabschieden.**
- **Hohe Standards dürfen nicht** unter dem Vorwand vermeintlicher „Überregulierung“ und unter dem Kampfbegriff des „Gold Plating“ **den Interessen der Wirtschaft geopfert werden.** – Hohe Standards gilt es zu schützen, nicht in Frage zu stellen.
- Daher: **Rücknahme der Ankündigung sog. „Gold Plating“ abzuschaffen;** EU-Mitgliedstaaten müssen auch weiterhin auf nationaler Ebene höhere Sozial-, Umwelt- und Konsumentenschutzstandards festlegen dürfen
- **Stopp den Dauerangriffen auf** die über Jahrzehnte in Österreich erkämpften **Schutzstandards für Beschäftigte, Verbraucher und Umwelt**
- Aus Gewerkschaftssicht sind wir für ein Europa, das sich **nicht unter dem Stichwort „Subsidiarität“ aus der Sozialpolitik und dem Verbraucherschutz verabschiedet.**

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
internationale Solidarität zu
organisieren.**



**GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER**